

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 48 (1973)

Heft: 3

Rubrik: Militärische Grundbegriffe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Militärische Grundbegriffe

Die «militärischen Ehren»

Eigentlich standen die «militärischen Ehren» nicht auf der Liste der «Grundbegriffe», die wir bisher im «Schweizer Soldaten» behandelt haben und die wir in der nächsten Zeit noch zu behandeln gedenken. Es geht hier um einen Gegenstand, der jedenfalls in dem einfachen schweizerischen militärischen Leben eher am Rand steht und dem keine besondere Bedeutung zukommt, so dass er sich nicht zur Behandlung aufdrängte. Nun ist er jedoch von einer Seite, der es allerdings kaum darum ging, der militärischen Ehrenbezeugung eine positive Publizität zu verschaffen, aus seinem Fast-Dornröschenschlaf herausgerissen worden. Damit war das Stichwort für eine nähere Betrachtung gegeben.

Im Anschluss an den letztjährigen Staatsbesuch des deutschen Bundespräsidenten Heinemann reichte Nationalrat Ziegler am 3. Oktober 1972 folgende *Kleine Anfrage* an den Bundesrat ein:

«Als neulich Präsident Heinemann der Schweiz einen Staatsbesuch abstattete, hat der Bundesrat nach alter Vätersitte zum Empfang des hohen ausländischen Gastes eine Einheit der Armee aufgeboten.

Die in Helmen und Waffen antretende Ehrengarde gehört einer längst hinter uns liegenden, kriegerischen Vergangenheit an. Man sollte künftig ausländischen Staatsoberhäuptern, die uns einen amtlichen Besuch abstellen, ein solch eher groteskes Schauspiel ersparen.

Ist der Bundesrat nicht der Ansicht, dass der überholte Brauch einer militärischen Ehrengarde sofort und endgültig abgeschafft werden soll?»

Es ist hier nicht der Ort, Betrachtungen darüber anzustellen, aus welcher Einstellung und mit welcher politischen Zielsetzung diese Kleine Anfrage im Nationalrat gestellt wurde; der Leser kann sich darüber selbst seinen Reim machen. Hier geht es einzig darum, sich darüber Rechenschaft zu geben, um was es sich bei der militärischen Ehrenbezeugung durch eine Ehrenkompanie handelt, die offenbar das Missfallen des Nationalrats Ziegler erregt hat.

Vorerst die Antwort, die der Bundesrat am 22. November 1972 auf die Kleine Anfrage erteilt hat. Sie lautet:

«Bei der Erweisung der militärischen Ehren gegenüber einem ausländischen Staatsoberhaupt anlässlich eines Staatsbesuchs handelt es sich um einen allgemeinen Brauch. Würden wir uns nicht daran halten, so empfänden es diese offiziellen Persönlichkeiten zweifellos als einen Mangel an Achtung ihnen und ihrem Lande gegenüber.

Wir glauben keinen Grund zu haben, uns in bezug auf die Regeln der internationalen Höflichkeit von den anderen Ländern abzusondern.»

Der Bundesrat sagt in seiner Antwort nicht, worin die Erweisung der militärischen Ehren besteht. Er nimmt sie als einen im Verkehr unter befriedenden Nationen eingelebten und darum feststehenden Brauch an, auf den wir aus Gründen der internationalen Courtoisie nicht verzichten dürfen. Jeder Staat hat in der Ausgestaltung der militärischen Ehrenerweisung seine eigenen äusseren Formen entwickelt. In der Regel handelt es sich um die Aufstellung einer militärischen Formation — die «Ehrenformation» —, die gewissermassen als Repräsentantin des Gastgeberstaates den hohen Besuch in ihrem Land begrüßt. In der Truppe befindet sich regelmässig die Landesfahne des besuchten Staates, die vom Gast begrüßt wird. Der Truppe kommt somit die Bedeutung einer militärischen Fahnenwache zu. Bei der Begrüssung der Fahne wird meist von einem am Flügel stehenden Musikkorps der betreffende Fahnenmarsch (evtl. die Landeshymne) gespielt. Die Truppe wird von ihrem Kommandanten gemeldet (Wortmeldung oder Säbelgruss); die in Linie aufgestellte Truppe grüßt mit Achtungstellung den die Front der Ehrenkompanie abschreitenden Gast.

Der Einsatz der militärischen Ehrenformation wird in keinem schweizerischen Reglement und in keiner Vorschrift geregelt. Das Vorgehen wird von Fall zu Fall angeordnet, wobei nicht nur auf die personellen Verhältnisse, sondern auch auf die jeweilige Örtlichkeit abgestellt wird. In der Regel wird analog den Vorschriften für die Inspektion (Ziffer 249 des Dienstreglements) vorgegangen.

Infolge unseres Milizsystems verfügen wir über keinerlei Berufstruppen und damit auch nicht über einen besonderen Gardeverband, wie ihn verschiedene unserer Nachbarstaaten für solche Repräsentationsaufgaben besitzen. Wenn somit von uns Ehrenformationen gestellt werden müssen, entnimmt man diese in der Regel einem im Ausbildungsdienst stehenden Verband der Armee oder einer militärischen Schule. Stehen keine Truppen zur Verfügung — z.B. in den «dienstarmen» Monaten Dezember und Januar — müssen Truppen eigens aufgeboten werden, die dann im aktiven Dienst stehen. Dieser Fall ist jedoch sehr selten. (Beim Besuch des Bundespräsidenten Heinemann wurde ein Zug der im Dienst stehenden Rep Trp RS 281 eingesetzt; es mussten somit nicht, wie in der Kleinen Anfrage Ziegler gesagt wird, Truppen «aufgeboten» werden.)

Ehrenkompanien werden von uns regelmässig gestellt bei offiziellen Staatsbesuchen fremder Staatsoberhäupter (Monarchen, Staatspräsidenten). Hier bilden sie Bestandteil des *Staatsaktes*, der in der Regel aus offizieller Anfahrt durch die Bundesstadt, Abschreiten der Ehrenkompanie und Fahnengruss auf dem Bundesplatz sowie offiziellem Empfang durch den Bundesrat im Parlamentsgebäude besteht. Findet kein offizieller Staatsakt statt, können die militärischen Ehren unter Umständen auch an einem anderen Ort z.B. auf dem Bahnhof, dem Flugplatz, an einem besonderen Besuchsort, im Innern des Parlamentsgebäudes oder vor der Residenz des Besuchers bezeugt werden. Diese letztere Form kann gegebenenfalls

auch bei *Regierungschefs* (Ministerpräsidenten) fremder Staaten angewendet werden.

Militärische Ehren werden im internationalen Verkehr vielfach auch hohen *militärischen Besuchern* bezeugt (Verteidigungsministern, Armeechefs, Generalstabschefs). Diese Ehrenformationen werden meist an besonderen militärischen Besuchsplätzen aufgestellt (Truppenunterkünften, Militärflugplätzen, Waffenplätzen), vereinzelt auch am Ort der Ankunft bzw. der Abreise des militärischen Gastes (Bahnhof, Flugplatz usw.).

Militärische Ehrenwachen an der Residenz (dem Hotel) des Gastes werden dagegen von uns in der Regel nicht gestellt. Ebenso wenig kennen wir das Zeremoniell der Kranzniederlegung an militärischen Denkmälern (z.B. am Grab des Unbekannten Soldaten), unter Aufgebot einer militärischen Ehrenwache.

Auch die Übergabe von Beglaubigungsschreiben neu akkreditierter ausländischer Missionsschefs spielt sich bei uns formlos, also ohne militärische Ehrenformationen ab.

Bei den militärischen Ehren, die wir mit erheblicher Zurückhaltung pflegen, handelt es sich um ein von altersher gepflegtes Zeremoniell. Wohl würde dieser Brauch heute nicht neu eingeführt, wenn er nicht längst bestünde. Das ist aber kein Grund dafür, gänzlich darauf zu verzichten. Unsere nüchterne Zeit muss sich davor hüten, auf hergebrachte Formen und Bräuche zu verzichten, weil sie sich mit unserem Nützlichkeitsdenken nicht mehr vereinbaren lassen. Wir laufen sonst Gefahr, vielleicht zwar sachlicher, sicher aber immer ärmer zu werden. K.



Neues aus dem SUOV

Über die Tätigkeit in den Sektionen

Der Winter ist die Zeit der Generalversammlungen und bietet Gelegenheit für Rückblick und Ausblick. — Über ihre Jahresversammlungen, die zum Teil mit aktuellen und interessanten Vorträgen «angereichert» waren, berichteten in der lokalen und regionalen Presse die Sektionen: *La Chaux-de-Fonds, Dübendorf, Schwyz, Glatt- und Wehntal, Solothurn, Baselland und Basel-Stadt*. — Zu loben ist der *waadtländische Kantonalverband*, der im vergangenen Monat in der Presse der Romanide eine scharfe und hervorragend redigierte Stellungnahme zu den Vorfällen in den Sanitäts-RS publiziert hat. H.

*

Wir gratulieren

Unser Kamerad *Gtr Bernard Nicod*, Mitglied der Presse- und Propagandakommission SUOV, ist vom Direktionskomitee der SRG zum Direktor der Radioprogramme ernannt worden und wird sein verantwortungsvolles Amt am 1. Juli 1973 antreten. Wir beglückwünschen Kamerad Nicod zu